

**Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit den Regierungschefinnen und  
Regierungschefs der Länder  
am 5. Dezember 2019**

**Stiftung Auschwitz-Birkenau**

Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Am 27. Januar 2020 jährt sich zum 75. Mal der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau. Bund und Länder bekennen sich angesichts dieses Gedenktages zu ihrer Verantwortung, die Gedenkstätte als Symbol für den Holocaust, den beispiellosen Völkermord und den Terror während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dauerhaft zu erhalten. Sie danken der Stiftung Auschwitz-Birkenau für die seit ihrer Gründung erfolgten Anstrengungen und Leistungen zum Erhalt der Gedenkstätte.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern nehmen den „Globalen Konservierungsplan des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau 2019-2043“ (Stand 15. Oktober 2019) und den darin dargestellten Konservierungs- und Sanierungsbedarf zur Kenntnis. Die mit den aufgeführten Maßnahmen verbundenen Kosten verdeutlichen auch mit Blick auf die prognostizierten Einnahmen der Stiftung die Erforderlichkeit eines erneuten finanziellen Engagements.
3. Bund und Länder streben eine internationale Gebergemeinschaft an. Die Bundesregierung wird daher die laufenden Gespräche über einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag vorrangig mit den Staaten fortsetzen, die sich neben Deutschland bereits im Rahmen der Gründung der Stiftung engagiert hatten, und unterrichtet die Länder über den Fortgang dieser Gespräche.

4. Bund und Länder erklären – vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber – ihre Bereitschaft, im Wege der Zustiftung einen deutschen Beitrag von insgesamt bis zu 60 Mio. Euro zu dem Kapitalstock der Stiftung Auschwitz-Birkenau zu leisten und den Beitrag hälftig zwischen Bund und Ländern zu teilen.
5. Der Beitrag von Bund und Ländern soll in den Jahren 2020 und 2021 aufgebracht werden und spätestens bis Ende des Jahres 2021 geleistet werden. Die jeweilige Leistung kann als Gesamtbetrag oder in Raten erfolgen. Die von den Ländern im Einzelnen zu zahlenden Beiträge bemessen sich nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019.
6. Die Koordinierung der Umsetzung übernimmt für den Bund das Auswärtige Amt und für die Länder das Land Nordrhein-Westfalen.